

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), sowie § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3463) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 KiTaG.
- (2) Sie sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde betrieben, um allen Familien eine möglichst wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen.
- (5) Durch den Betrieb der Kindertagesstätten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

§ 2

Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Betreuungsformen Krippe (Kinder unter 3 Jahre), Kindergarten (3 Jahre bis zum Schuleintritt), altersübergreifende Gruppe (2 Jahre bis zum Schuleintritt) und Hort (schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen)
- (2) Die Betreuungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:
 - a) Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - c) Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (3) Ergänzend zu den Betreuungszeiten nach Absatz 2 können Sonderzeiten ab 07.00 Uhr (Frühdienst), zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr (Mittagsdienst), sowie in Verlängerung der Ganztagsbetreuung bis 18.00 Uhr (Spätdienst) eingerichtet werden. Erziehungsberechtigte, die eine Sonderzeit in Anspruch nehmen, sind an diese für mindestens drei Monate gebunden. Eine Erweiterung ist vorzeitig möglich. Für Sonderzeiten im Anschluss an die Ganztagsbetreuung (Spätdienst) sollen Schwerpunkte gebildet werden.
- (4) Über Veränderungen innerhalb der Grenzen der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Betreuungszeiten entscheidet der Samtgemeindebürgermeister in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Veränderungen sind jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres, oder unterjährig zum 01.02. eines Jahres möglich. Sie sollen mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten verbindlich sein.
- (5) Die Betreuungszeit in den Horten beträgt durchschnittlich vier Stunden täglich in einem Zeitraum zwischen 12.30 Uhr und 17.00 Uhr. Während der Ferien findet die Betreuung mit Ausnahme der Schließzeiten in einem Zeitraum von 07.30 Uhr und 17.00 Uhr statt.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (7) Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien für drei Wochen, sowie während der Weihnachtsferien zwischen den Feiertagen geschlossen. Die Schließung der Einrichtungen während der Sommerferien erfolgt zeitversetzt, sodass Kinder in diesem Zeitraum im begründeten Einzelfall eine andere Einrichtung besuchen können. Weitere Schließzeiten können im Einzelfall für einzelne Tage angeordnet werden.

§ 3

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen in der Samtgemeinde Nenndorf lebenden Kindern offen.
- (2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Nenndorf haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach dem Lebensalter des Kindes unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte. Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.
- (5) Freie Plätze in den Kindertagesstätten werden grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres oder mit Eintreten des Rechtsanspruchs vergeben.
- (6) Abmeldungen für Krippen- oder Kindergartenplätze bedürfen der Schriftform und sind zum Ende eines Monats möglich. Sie sind bis zum 15. des Monats, mit dessen Ablauf die Betreuung beendet werden soll, zu erklären.
- (7) Abmeldungen für Hortplätze bedürfen der Schriftform und sind zum Ende eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres möglich. Sie sind bis zum Monatsende des dem Ende des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres vorangehenden Monats zu erklären. Aus wichtigem Grund (Wegzug, Erkrankung) kann der Hortplatz vorzeitig entsprechend Absatz 6 aufgegeben werden.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen, wenn im Bedarfsfall die Verabreichung von Medikamenten erforderlich werden kann.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede ansteckende Krankheit ihres Kindes unverzüglich zu melden und das Kind von der Einrichtung gegebenenfalls fernzuhalten. Der weitere Besuch der Einrichtung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
- (3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet, woraufhin das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen ist.
- (4) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.
- (5) Ist ein Kind vorübergehend am Besuch der Einrichtung gehindert, ist das Betreuungspersonal am selben Tag vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.
- (6) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.
- (7) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Vergabe eines Betreuungsplatzes relevant waren (z.B. Wohnort, Erwerbstätigkeit,) sind der Samtgemeinde unverzüglich zu melden.

§ 5

Ausschluss aus der Kindertagesstätte

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt,
 - b) wenn Benutzungsgebühren für mindestens drei Monate innerhalb eines Betreuungsjahres nicht gezahlt werden,
 - c) wenn das Kind die Betreuungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

§ 6

Haftung

- (1) Während der Betreuungszeit und für den unmittelbaren Hin- und Rückweg in die, bzw. von der Kindertagesstätte besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums.
- (2) Für Gegenstände, die von dem Kind unnötigerweise in die Einrichtung mitgebracht werden, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7

Beirat

Für die Kindertagesstätten werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend den Vorschriften des § 10 KiTaG gebildet.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit zu der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und der Betreuungsform, die sich in altersübergreifenden Gruppen anhand des Lebensalters des Kindes ableitet, erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten betragen monatlich:

	Vormittag	Ganztag bis 15.00 Uhr	Ganztag bis 16.30 Uhr	Sonderzeit je ½ Stunde	Einheitstarif
Krippe	190,00 €	290,00 €	350,00 €	14,00 €	
Kindergarten	140,00 €	210,00 €	250,00 €	11,00 €	
Hort					195,00 €

- (3) Besuchen Geschwisterkinder, für die keine Gebührenbefreiung nach § 21 KiTaG besteht, gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Nenndorf oder einer Kindertagespflege, ermäßigt sich die nach Absatz 2 erhobene Gebühr für das zweitälteste Kind um 50 %, für das drittälteste Kind um 75 % und für alle weiteren Kinder um 100 %.

- (4) In Fällen, in denen der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, werden die Gebührenpflichtigen von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.
- (5) Ab dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist die für Kindergartengruppen maßgebliche Gebühr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn das Kind über den Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, hinaus eine Krippengruppe besucht.
- (6) In Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte gemäß § 21 KiTaG haben (beitragsfreies Jahr), ist eine Gebühr von 11 € je ½ Stunde, die über eine Betreuungszeit von 8 Stunden hinausgeht, zu entrichten.
- (7) Die Abrechnung der Mittagsumahlzeiten soll unmittelbar zwischen den von der Samtgemeinde beauftragten Essensanbietern und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, tritt die Samtgemeinde in Vorleistung und stellt die Entgelte für die Mittagsumahlzeiten den Erziehungsberechtigten monatlich in Rechnung.
- (8) Für die Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit im Einzelfall können Erziehungsberechtigte ein Gutscheinheft für 10 Betreuungseinheiten à ½ Stunde erwerben. Für das Gutscheinheft wird eine Gebühr von 30 € (Kindergarten) bzw. 35 € (Krippe) erhoben. Die erweiterte Betreuungszeit im Einzelfall ist mindestens 3 Tage vor der gewünschten Inanspruchnahme mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen und ist nur im Rahmen der Betreuungszeit der Einrichtung möglich. Die Einrichtungsleitung hat das Recht, die verlängerte Betreuung in begründeten Fällen (z.B. personelle Engpässe, vollständige Gruppenauslastung) abzulehnen.

§ 9

Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf Grund der Schließzeiten während der Sommer- bzw. Weihnachtsferien, sonstigen vorübergehenden Schließzeiten der Einrichtung, oder Abwesenheitszeiten des Kindes kann die Gebührenschild nicht unterbrochen oder gemindert werden.
- (3) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungsvereinbarung endet.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu überweisen.

§ 10

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. ist der Erziehungsberechtigte des Kindes, sowie derjenige, der die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst hat. Gemeinsam Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Übergangsregelung

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer Kindertagesstätte angemeldet und dabei eine Betreuungszeit vereinbart haben, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht mehr angeboten wird, sind berechtigt, die gewählte Betreuungsform bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung weiterhin zu beanspruchen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Nenndorf in der Fassung vom 01.08.2014 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nenndorf in der Fassung vom 14.01.2013 außer Kraft.

Bad Nenndorf, 12. Dezember 2014

SAMTGEMEINDE NENNDORF
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

MIKE SCHMIDT

In der Fassung der 1. Änderung vom 11. Mai 2017.